

## Einbürgerung von Ausländern

Ausländische Staatsangehörige mit rechtmäßigem gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung zu erwerben.

Der Antrag ist immer bei der örtlichen Einbürgerungsbehörde zu stellen; in deren Bezirk der Hauptwohnsitz liegt. Auch die Aushändigung der Urkunde erfolgt durch die örtliche Einbürgerungsbehörde. Für Ermessenseinbürgerungen erfolgt lediglich die Bearbeitung bei der Bezirksregierung in Arnsberg.

Die Unterschrift auf dem Einbürgerungsantrag ist **vor** dem zuständigen Bediensteten der Einbürgerungsbehörde zu leisten. Einbürgerungsanträge für Kinder unter 16 Jahren sind von beiden Elternteilen zu stellen, sofern nicht nur ein Elternteil das alleinige Sorgerecht besitzt.

Ab einem Alter von 16 Jahren haben Ausländer einen Anspruch auf Einbürgerung, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Stellung eines förmlichen Einbürgerungsantrags
- Sie sind freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates, im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis-EU, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Absätze 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecke.
- rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland von mindestens 8 Jahren
- Sicherung des Lebensunterhaltes durch eigenes Einkommen oder Vermögen
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Keine Vorstrafen
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes
- Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit

Von diesen Voraussetzungen gibt es Ausnahmen (z.B. kürzere Aufenthaltszeiten, unschädliche Vorstrafen, Bezug von öffentlichen Leistungen, Hinnahme von Mehrstaatigkeit etc.), die nur in einem persönlichen Beratungsgespräch erörtert werden können.

Ehepartner und Kinder unter 16 Jahren können mit eingebürgert werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass der Ehepartner seit mindestens 4 Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und seit mindestens 2 Jahren mit dem Antragsteller verheiratet ist. Bei den Kindern kann eine kürzere Aufenthaltszeit ausreichen.

Für ausländische Ehe-Partner von deutschen Staatsangehörigen bestehen ebenfalls Sonderregelungen.

Für Anspruchseinbürgerungen hält die Stadt Hagen einen verkürzten Einbürgerungsantrag bereit, der bei der persönlichen Vorsprache nach erfolgter Beratung kostenlos ausgegeben wird. Selbstverständlich kann auch das amtliche Muster verwendet werden.

Für die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen werden Gebühren in Höhe von 255,00 Euro pro Person erhoben. Für die Einbürgerung von Heimatlosen Ausländern und die **Miteinbürgerung** von minderjährigen Kindern beträgt die Gebühr 51,00 Euro. Die Gebühren werden erst mit der Entscheidung über die Einbürgerung festgesetzt und angefordert. Die Gebühr wird auch fällig, wenn der Antrag zurückgezogen oder abgelehnt wird. Aus diesem Grund sollte das vorangehende unverbindliche persönliche Beratungsgespräch unbedingt genutzt werden.

Mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 3 Monaten (ohne Entlassungsverfahren) muss gerechnet werden.

Die Einbürgerung erfolgt in einer besonderen Veranstaltung grundsätzlich dienstags um 9.30 Uhr (ca. 45 Min.).